

(6) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

- a) der volle Wertumfang des einzelnen Vorhabens 100 TDM nicht übersteigt und
- b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht und
- c) für das Investitionsvorhaben — soweit erforderlich — ein bestätigtes Projekt vorliegt und
- d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird und
- e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

Die Bedingungen unter Buchstaben a und d gelten nicht für den zusätzlichen Wohnungsbau.

(7) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen nicht verwendet werden für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 (ohne Zweckausgaben). Es wird empfohlen, die Mehreinnahmen, und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, insbesondere für den zusätzlichen Wohnungsbau, die Instandsetzung von Wohnraum und der Straßen, die Entwicklung der Baustoffindustrie und andere Maßnahmen auf dem Gebiete der kommunalen Wirtschaft zu verwenden.

§ 7

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden

- a) für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen,
- b) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 (ohne Zweckausgaben).

(2) Gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung erfolgt die Beschlußfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

§ 8

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Zur Finanzierung der in den Plänen des Nationalen Aufbauwerkes von den Volksvertretungen beschlossenen Maßnahmen können neben Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 6 verwendet werden:

- a) Lottomittel,
- b) Totomittel,
- c) Mittel aus Spenden der Bevölkerung und aus Veranstaltungen,
- d) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern sind zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.

(2) Die Verwendung der im Abs. 1 genannten Mittel hat entsprechend den von den Volksvertretungen beschlossenen Plänen des Nationalen Aufbauwerkes zu erfolgen. Dabei wird empfohlen, mindestens 60 % der Lottomittel für den zusätzlichen Wohnungsbau, die

Instandsetzung von Wohnraum und die Entwicklung der Baustoffindustrie und die übrigen Lottomittel und andere Mittel des Nationalen Aufbauwerkes für die Verbesserung des Straßenzustandes und andere Maßnahmen auf dem Gebiete der kommunalen Wirtschaft zu verwenden.

(3) Für die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gelten die Einschränkungen nach § 6 Absätze 3 und 4.

(4) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind im Haushalt des betreffenden Rates zu vereinnahmen und über die entsprechenden Haushaltskonten zu verausgaben. Eine Abwicklung über die Verwahrgeldrechnung und über Sonderkonten ist nicht zulässig. Die Bereitstellung der Lottomittel durch die Räte der Bezirke an die Räte der Kreise und die Bereitstellung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes durch die Räte der Kreise an die Räte der Städte und Gemeinden hat grundsätzlich durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1957 über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 316) gebildeten Prämienfonds gelten auch im Jahre 1957 die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigener Wohnraumbesitzes.

Vom 7. Juni 1957

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigener Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

(1) Unter „volkseigene Wohnungsverwaltungen“ sind alle finanzplangebundenen örtlichen Wohnungsverwaltungen (Kap. 400) und unter „Haushaltsorganisationen“ alle bruttogeplanten örtlichen Wohnungsverwaltungen bzw. Wohnungen (Kap. 430) — beide im folgenden als „Wohnungsverwaltungen“ bezeichnet — zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf Grundbesitz:

- a) der von den Wohnungsverwaltungen treuhänderisch verwaltet wird;
- b) der sich nur teilweise in Rechtsträgerschaft von Wohnungsverwaltungen bzw. den dafür zuständigen örtlichen Räten befindet und eine wirtschaftliche Einheit bildet;